

Zusammengefasste Gestaltungssatzung Nr. 5
für den Bereich des Bebauungsplanes M 17 A „Am Stevert“
der Stadt Rees

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. M 17a „Am Stevert“, der wie folgt umgrenzt wird:
Im Nordosten durch die Fläche der Bundesbahnanlage,
im Osten von der Ostseite der Parzellen 69, 78, 79 ,80, 81, 82, 83 z. T. (Flur 8, Gemarkung Millingen),
im Süden durch die Landesstraße L 458 und die Hueth´sche Straße sowie die Südseiten der Parzellen 69 und 87 (Flur 8, Gemarkung Millingen),
im Südwesten durch die Hueth´sche Straße sowie die Südwestgrenze der Parzelle 218 (Flur 1, Gemarkung Bienen),
im Nordwesten durch die Nordwestgrenze der Parzelle 219 (Flur 1, Gemarkung Bienen) sowie die Wegeparzelle 39 (Flur 7, Gemarkung Millingen).

§ 2
Dachform

- (1) Bei den Wohnhäusern sind nur Sattel- und Walmdächer zugelassen.
(2) Die Dachneigung beträgt für eingeschossige Wohngebäude 30 ° - 45 °.

§ 3
Äußere Gestaltung

- (1) Die Außenwände der Wohngebäude und der Garagen sind mit nichtglänzenden roten, braunen oder gelbbraunen Ziegelsteinen zu verblenden. Andere Baustoffe können ausnahmsweise in untergeordnetem Umfang bei der Gestaltung der Außenwände zugelassen werden, wenn sie sich in die Gesamtgestaltung des Hauses einfügen. Des Weiteren können die Außenwände von Wohngebäuden und Garagen als Putzfassaden ausgeführt werden.
(2) Geneigte Dachflächen sind mit dunklen, nichtglänzenden Dachziegeln einzudecken.
(3) Bei der Errichtung von Doppelhäusern sind die Außenwände sowie die Dachflächen in ein und demselben Material auszuführen. Die Farbgestaltung ist für beide Haushälften einheitlich zu wählen. Des Weiteren ist die Trauffenhöhe, Firsthöhe und Dachneigung entsprechend anzupassen.

§ 4
Höhenlage der Wohngebäude

- (1) Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 50 cm über dem höchsten Punkt der Straßenkrone liegen, bezogen auf die Planstraße des jeweiligen Baugrundstücks.
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht tiefer als die Straßenkrone der jeweiligen Planstraße ausgeführt werden.

- (2) Die Oberkante des fertigen Dachfirstes darf bei eingeschossigen Gebäuden nicht höher als 10,00 m über dem höchsten Punkt der Straßenkrone liegen, bezogen auf die Planstraße des jeweiligen Baugrundstückes.

§ 4 a
Drempelhöhe

- (1) Die Ausführung des Drempel bis höchstens 60 cm, gemessen von Oberkante Decke (OKFB) bis zum Schnittpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens, ist zulässig.

§ 5
Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Einfriedigungen

- (1) Die Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten.
(2) Die Garagenzufahrten im Vorgartenbereich sowie die Stellplätze sind zu pflastern oder zu plattieren.
(3) Die Zufahrten zu Stellplätzen dürfen straßenseitig nicht eingefriedigt werden.
(4) Die vorhandenen Wasserläufe dürfen zur Straßenseite hin nicht eingefriedigt werden.
(5) Im Vorgartenbereich sind keine künstlichen Einfriedungen außer Holzzäune zulässig. Für diese künstlichen Einfriedungen gilt eine Höhe bis 0,90 m. Als natürliche Einfriedung sind heimische standortgerechte Heckenpflanzen zu verwenden.
(6) Die übrigen Grundstücksgrenzen können Einfriedigungen bis zu 1,20 m (außer Mauerwerk) erhalten.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 81 Abs. 5 in Verbindung mit § 68 Landesbauordnung (BauO NW).

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Landesbauordnung (BauO NW).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ursprungssatzung in Kraft getreten am 20.01.1987
Änderungssatzungen in Kraft getreten am 22.11.1994, 14.11.1996, 14.11.1997, 25.02.1999 und 11.05.2009)